

Fachgebiet Öffentliches Recht
Prof. Dr. Viola Schmid LL.M.

FÖR-Klausurenpool

Studierendenklausur

FÖR weist darauf hin, dass die Beispielsklausuren den Studierenden einen Eindruck vom Aufbau und der Art der Aufgabenstellung vermitteln sollen. Bei den Beispielsklausuren handelt sich um ausgesuchte Studierendenarbeiten und nicht um Musterlösungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der juristischen Bearbeitung wird deshalb keine Gewähr übernommen. FÖR weist weiter darauf hin, dass die in den Klausurenpool eingestellten Aufgabenstellungen aus früheren Semestern den damaligen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wiedergeben.

Für die inhaltliche Vorbereitung auf die aktuellen Klausuren empfiehlt FÖR die aktuellen Skripte und (Online-)Module.

Informations- und Datenschutzrecht I

Abschlussklausur WS 2006/2007

30.01.2007

Name:	Vorname:
Studiengang:	Matrikelnummer:

Teil I – 50 %

1. Welche zwei Stationen unterscheidet man bei einer Klage und welche zwei Prüfungssäulen bei der Rechtmäßigkeit eines Gesetzes? (4 Punkte)

Bei der Beurteilung einer Klage unterscheidet man zwischen Zulässigkeit des Klagebegehrens und der Begründetheit (soll dem Klagebegehren entsprochen werden?).

Bei der Rechtmäßigkeit unterscheidet man zwischen formeller und materieller Verfassungsmäßigkeit.

2. Begründen Sie durch Nennung einer gesetzlichen Vorschrift warum die Anordnung der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation durch den Richter erfolgen muss. (5 Punkte)

§ 100b Abs. 1 StPO besagt, dass die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nur durch einen Richter angeordnet werden darf (Richtervorbehalt).

3. Welche Rechtsgrundlage besteht für den Einsatz eines IMSI-Catchers und an welchem Grundrecht oder welchen Grundrechten ist diese Rechtsgrundlage Ihrer Ansicht nach zu prüfen? Begründen Sie Ihre Antwort. (10 Punkte)

Rechtsgrundlage für den Einsatz eines IMSI-Catchers ist § 100i Abs. 1 und 2 StPO. § 100i Abs. 2 – 4 StPO enthält spezielle Schranken für die Durchführung einer Maßnahme nach § 100i Abs. 1 und 2 StPO.

Der Geltungsbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist eröffnet, da es sich bei IMEI und IMSI um personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 1 BDSG handelt. (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Des Weiteren liegt ein Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit vor (Art. 2 Abs. 1 GG), da das Mobilfunkgerät während der Ortung nicht durch den Betroffenen benutzt werden kann.

Ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis nach Art. 10 Abs. 1 GG liegt nicht vor, da dieses nur menschliche Kommunikation aber nicht die technischen Signale schützt.

4. Nennen und erläutern Sie die bei der Speicherung von dynamischen IP-Adressen relevanten (Rechtfertigungs)Vorschriften. (6 Punkte)

Bei einer dynamischen IP-Adresse handelt es sich im Sinne von § 3 Nr. 30 TKG um „Verkehrsdaten“. Diese können gemäß § 97 i.V.m. § 86 TKG zur Entgeltermittlung gespeichert werden. Sie sind aber nach § 97 Abs. 3 TKG nach höchstens sechs Monaten nach Versand der Rechnung zu löschen.

Werden IP-Adressen zu Zwecken gespeichert, die nicht vom TKG vorgesehen sind, greift das BDSG nach § 1 Abs. 3 BDSG als „Auffanggesetz“. Dort ist eine Speicherung nach § 9 BDSG erlaubt, aber nur unter Beachtung des Datensparsamkeitsprinzips von § 3a BDSG.

5. Ordnen Sie den in der Vorlesung besprochenen Rasterfahndungsfall in das aus der Vorlesung bekannte Interessenschema ein. (10 Punkte)

Personal-aktiv Dies ist die ermittelnde Behörde, die an der Gewinnung von Informationen interessiert ist (BKA...).

Personal-passiv Datenschutz Dies sind in dem Fall die betroffenen Universitäten und die betroffenen Studenten, welche an der Reservierung und Sicherung ihrer personenbezogenen Daten interessiert sind.

Personal-passiv Informationskosten Dies sind die Kosten, die der Universität entstehen, bei der Erhebung und Übermittlung von Daten.

Objekt Dies sind die personenbezogenen Daten der Studenten wie Name, Anschrift, Nationalität, Religion.

Kausal/Zweck Gewährleistung der Sicherheit und Bekämpfung des „Terrors“ sind Gründe für die Rasterfahndung.

Qualität der Informationstechnik Die Daten werden durch die Universität erhoben (§ 3 Abs. 3 BDSG), verarbeitet (§ 3 Abs. 4 BDSG).

Verfahren Dies sind die besonderen Form- und Verfahrensvorschriften, die sich aus der jeweiligen Norm ergeben, zum Beispiel einen Richtervorbehalt oder bestimmte Fristen (vgl. § 26 HSOG)

Rechtfertigung/ Verhältnismäßigkeit Hier ist das Interesse von Personal Aktiv (der Behörde) gegenüber dem Interesse von Personal Passiv (Studenten, Behörde) abzuwägen, d.h. die Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut (Recht auf informationelle Selbstbestimmung Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) mit der Förderung des Schutzes des Rechtfertigungsrechtsguts (z.B. § 26 HSOG).

6. Warum sind

a) die Angemessenheitsentscheidung der Kommission hinsichtlich des Datenschutzniveaus in den USA und

b) der Genehmigungsbeschluss des Rates hinsichtlich des Fluggastdatenübereinkommens zwischen der EG und den USA

nicht gemeinschaftsrechtsgemäß? Siehe auch Anhang. (15 Punkte)

a) Angemessenheitsentscheidung

Gemäß Art. 5 EG braucht die Kommission einer Rechtsgrundlage für ihre Zuständigkeit. Sie beruft sich in diesem Fall auf Art. 25 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Um sich auf diesen Artikel berufen zu können müsste der Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts nach Art. 3 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG eröffnet sein. Der EuGH verneint in diesem Fall die Eröffnung des Geltungsbereichs, da die Daten zwar von privaten Stellen (Fluggesellschaften) erhoben werden, aber im Rahmen von staatlich eingerichteten Rahmen übermittelt werden. Die Übermittlung dient sicherheitspolitischen Zwecken und somit ist der Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts nach Art. 3 Abs. 2 1. Gedankenstrich nicht eröffnet. Die Angemessenheitsentscheidung ist sonst nach Art. 231 EG nichtig.

b) Genehmigungsbeschluss

Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit des Rates ist Art. 95 EG i.V.m. Art. 14 EG. Auch hier verneint der EuGH die Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlage. Der Rat beruft sich auf Art. 95 Abs. 6 EG, welcher das Funktionieren des Binnenmarktes fördern soll. Deutsche Fluggesellschaften seien nicht wettbewerbsfähig (wegen amerikanischen Überlegungen zum Landeverbot). Nach Auffassung des EuGH ist dieses Ziel aber nur akzessorischer Natur, da es eigentlich um sicherheitspolitische Ziele geht und somit ist auch der Genehmigungsbeschluss nach Art. 231 EG nichtig.

Teil II – 45 %

K veröffentlicht als Katechetin auf einer Homepage Angaben über den Gesundheitszustand eines in der Kirchengemeinde tätigen Kollegen („zur Zeit krankgeschrieben wegen einer Fußverletzung“). Weil K die Einwilligung des Kollegen nicht eingeholt hat, erhält sie eine Beanstandung der zuständigen Datenschutzbehörde.

Prüfen Sie die (Un-)Rechtmäßigkeit des Verhaltens der K anhand der ihnen vorliegenden Rechtstexte (siehe auch Anhang).

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass sich das zuständige Gericht im Rahmen einer Vorabentscheidung an den EuGH wendet (Art. 234 EG).

Im Rahmen dieser Entscheidung wird zuerst der objektive Geltungsbereich der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG anhand Art. 3 Datenschutzrichtlinie Abs. 1 und 2 95/46/EG.

Es ist zu prüfen, ob das Einstellen von Angaben auf einer Homepage, eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung darstellt.

Außerdem muss es sich um personenbezogene Daten handeln. Dies ist jeweils hinsichtlich der Begriffsbestimmung in Art. 2 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG zu bejahen. Der Kollege ist identifizierbar und das Einstellen einer Homepage ist eine zumindest teilweise automatisierte Verarbeitung. Nun ist zu prüfen, ob eine der unter Abs. 2 des Art. 3 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG genannten Ausnahmen greift.

Es ist zwar davon auszugehen, dass K keinerlei wirtschaftliche Interessen hat, doch sind nach Auffassung des EuGH unter Abs. 2 nur staatliche Tätigkeiten gemeint und somit ist der Geltungsbereich der Richtlinie eröffnet.

Nun ist zu prüfen, ob eine Übermittlung in ein Drittland vorliegt und dieses Drittland gemäß Art. 25 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Das Einstellen einer Homepage ist nach Auffassung des EuGH keine Übermittlung in ein Drittland. Zu diesem Schluss kommt der EuGH durch historische (dies war nicht die Intention des Gesetzgebers, die technische Entwicklung war nicht vorherzusehen) und systematische Auslegung des Art. 25 (die Chancenfülle des Internet würde erheblich reduziert, da es sich an den Mitgliedstaat mit dem geringsten Schutzniveau orientieren müsste). Die Veröffentlichung von Daten über die Gesundheit des Kollegen ist gemäß Art. 8 Abs. 1 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG untersagt. Auch ist nicht davon auszugehen, dass der Kollege eingewilligt hat oder eine der Ausnahmen von Abs. 2 – 5 dieses Artikels vorliegt. Nun prüft der EuGH ob dies mit europäischem Primärrecht vereinbar ist.

Recht: K könnte sich in ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EU) verletzt fühlen.

Eingriff: Art. 8 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG greift in dieses Recht ein, da K keine Daten über die Gesundheit der Kollegen veröffentlichen darf.

Rechtfertigung: Der Eingriff müsste gerechtfertigt sein.

Spezielle Schranke: Art. 10 Abs. 2 EMRK ist eine spezielle Schranke der Norm. Hier werden die „Rechte anderer“ genannt, welche in diesem Fall die Rechte des K auf informationelle Selbstbestimmung sind (auf europäischer Ebene geschützt durch Art. 8 EMRK).

Die spezielle Schranke fordert die Prüfung der allgemeinen Schranke im Sinne der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne.

Allgemeine Schranke:

Geeignetheit: Art. 8 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ist grundsätzlich geeignet die Rechte des Kollegen zu schützen.

Erforderlichkeit: Es ist keine weniger eingreifende Maßnahme ersichtlich.

Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne: Hier sind die Rechte der K und des Kollegen miteinander abzuwägen (im Einzelfall) (Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut und Qualität der Förderung des Schutzes des Rechtfertigungsrechtsguts).

Im Ergebnis könnte der Eingriff gerechtfertigt sein, da das Interesse des Kollegen an der Privatheit seiner Gesundheitsdaten schwerer wiegt als die Meinungsfreiheit der K.

Teil III (Multiple-Choice Fragen) - 5 % (je Frage 1 Punkt)

Hinweis: Die richtige(n) Antwort(en) ist (sind) kenntlich zu markieren. Dabei können bei einzelnen Fragen mehrere richtige Antworten zu markieren sein.

1. Für nicht-öffentliche Stellen in Hessen ist als Aufsichtsbehörde zuständig

a) das Regierungspräsidium Darmstadt

X

b) der Bundesdatenschutzbeauftragte

--

c) der Landesdatenschutzbeauftragte

X

2. Die fehlende Unabhängigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt wird kritisiert unter Berufung auf

a) hessisches Datenschutzrecht

--

b) Bundesdatenschutzrecht

--

c) europäisches Datenschutzrecht

X

3. Telekommunikationsverbindungsdaten können von den Providern verlangt werden unter Berufung auf

a) § 113 TKG

b) § 100g StPO

X

4. Nach der Rechtsprechung der Landgerichte Stuttgart und Bonn können Name und Anschrift des Benutzers einer dynamischen IP-Adresse von den Providern verlangt werden unter den Voraussetzungen von

a) § 113 TKG

b) § 100g StPO

X
X

5. Bei der Beschlagnahme von Verbindungsdaten, die sich auf einem in Diensträumen befindlichen Handy befinden, sind nach der Rechtsprechung des BVerfG folgende Grundrechte zu prüfen

a) Art. 10 Abs. 1 GG

b) Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

c) Art. 13 GG

X
X